

Beuthstr. 6-8
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt
M 48, 248, 347

www.berlin.de/sen/bwf

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Beuthstr. 6-8 ■ D-10117 Berlin

An alle
öffentlichen allgemein bildenden
und beruflichen Schulen,
Einrichtungen zum nachträglichen Erwerb schu-
lischer Abschlüsse
sowie die Schulaufsicht in den regionalen
Außenstellen

Geschäftszeichen II C 1.2
Bearbeitung Matthias Ringe
Zimmer 5056
Telefon 030 9026 5150
Zentrale ■ intern 030 9026 7 ■ 926
Fax +49 30 9026 6714
eMail matthias.ringe@senbwf.berlin.de
Datum 12.11.2009

Informationsschreiben zu den Übermittlungspflichten öffentlicher Schulen nach § 87 Aufenthaltsgesetz

Gegenstand aktueller Diskussion ist die Frage, inwieweit Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus der Schulpflicht unterliegen oder ein Schulbesuchsrecht haben (1.). Damit eng verbunden ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen öffentliche Schulen Kenntnisse über einen illegalen Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen, oder deren Familien den zuständigen Ausländerbehörden melden müssen (2.).

Anlässlich des Erlasses einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV AufenthG) vom 26. Oktober 2009 (GMBl. S. 878) gebe ich hierzu folgende Hinweise:

1. Die Schulpflicht ist geregelt in § 41 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel XII Nr. 33 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70 - SchulG -). Danach ist schulpflichtig, wer in Berlin seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Völkerrechtliche Grundsätze und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt (Absatz 1). Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht (Absatz 2). Anknüpfungspunkt für die Schulpflicht ist also der voraussichtlich dauerhafte Aufenthalt in Berlin.

Davon zu unterscheiden ist ein Schulbesuchsrecht, das an das in § 2 SchulG normierte Recht auf Bildung anknüpft. Betroffen hiervon sind insbesondere Kinder und Jugendliche, die kein Aufenthaltsrecht besitzen und bei denen eine vollziehbare Ausreisepflicht auch nicht ausgesetzt ist, die also nicht im Besitz einer sog. Duldung sind. Für diesen Personenkreis stellt Nr. 9 Abs. 1 Satz 3 der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulpflicht vom 3. Dezember 2008 (ABl. S. 2729, 2009 S. 250, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom

2. Februar 2009 [ABl. S. 434]) klar, dass diese Kinder und Jugendlichen die Schulen des Landes Berlin freiwillig und unter den gleichen Bedingungen wie schulpflichtige Kinder besuchen können.

2. Nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) haben öffentliche Stellen unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist. Nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Die Verpflichtung zur Mitteilung betrifft grundsätzlich auch öffentliche Stellen in den Bereichen Erziehung, Bildung und Wissenschaft, also insbesondere auch öffentliche Schulen.
- Die Unterrichtungspflicht besteht jedoch nur, soweit die öffentliche Stelle Kenntnis von dem Sachverhalt zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erlangt.
- Eine Kenntnisnahme bei Gelegenheit der Aufgabenwahrnehmung genügt nicht.

Der aufenthaltsrechtliche Status eines Kindes oder Jugendlichen ist im Übrigen auch kein Merkmal, das nach §§ 64, 64a SchulG i.V.m. der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (Schuldatenverordnung - SchuldatenV) vom 13. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677) zu erheben bzw. zu verarbeiten ist. Im Regelfall wird daher für öffentliche Schulen keine Übermittlungspflicht bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pieper